

bitte Rücksprache	<input type="checkbox"/>	zu den Akten	<input type="checkbox"/>	<i>PH</i>
----------------------	--------------------------	-----------------	--------------------------	-----------

# ***Bericht***

***zum Ergebnis***

***der überörtlichen Prüfung***

***der***

***Einheitsgemeinde***

***Stadt Tangerhütte***





## I. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden unter 25.000 Einwohnern obliegt gemäß § 137 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Sie ist u.a. ein Bestandteil der Rechtsaufsicht über die Gemeinden und unterscheidet sich insofern von der Jahresabschlussprüfung und den anderen örtlichen Prüfungshandlungen gemäß § 136 KVG LSA, die im Namen und auf Kosten der Gebietskörperschaften stattfinden. Sie umfasst als Querschnittsprüfung i.d.R. einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und findet daher auch in diesem Turnus statt. Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung ist auf der Basis der vg. Rechtsgrundlagen festzustellen, ob

- ❖ die Haushalts- und Wirtschaftsführung den Gesetzen und den zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen entspricht und die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter bestimmungsgemäß verwendet wurden (Ordnungsprüfung),
- ❖ das Kassenwesen der Gemeinden zuverlässig eingerichtet ist (Kassenprüfung) und
- ❖ die Verwaltung wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt wird (Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung).

Die letzten überörtlichen Prüfungshandlungen in der Einheitsgemeinde Tangerhütte fanden mit zeitlichen Unterbrechungen im II./III. Quartal 2017 statt. Sie bezogen sich auf den Zeitraum nach der Gebietsreform und hatten neben dem Abschluss des kameralen „Zeitalters“ in der Einheitsgemeinde zum 31.12.2013 insbesondere die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes bzw. die Neuregelungen im § 2b des Umsatzsteuergesetzes zum Gegenstand. Sie wurden seinerzeit unterbrochen, weil die Entwicklungen bzgl. der Umsatzbesteuerung von Kommunen bzw. bzgl. der Kinderbetreuung noch nicht hinreichend zuverlässig beurteilbar waren. Unbeschadet dessen haben zu den bis dahin erzielten Prüfungsergebnissen Informationsaustausche mit der Verwaltung stattgefunden, auf die im vorliegenden Bericht ggf. hingewiesen wird. Beide Themen sind im Rahmen der nunmehr abgeschlossenen überörtlichen Prüfung erneut aufgegriffen worden.

Die mit dem Prüfungsplan bestimmten Schwerpunkte der überörtlichen Prüfung der Stadt Tangerhütte im IV. Quartal 2019 bzw. I. Quartal 2020 leiteten sich aus den o.g. Aufgabenstellungen ab. Prüfungsgegenstände waren neben den drei bereits genannten Themen (Abschluss des kameralen Rechnungswesens, Kindertagesstätten, Umsatzsteuerrechtsänderungen) und dem Stand der Doppikeinführung insbesondere

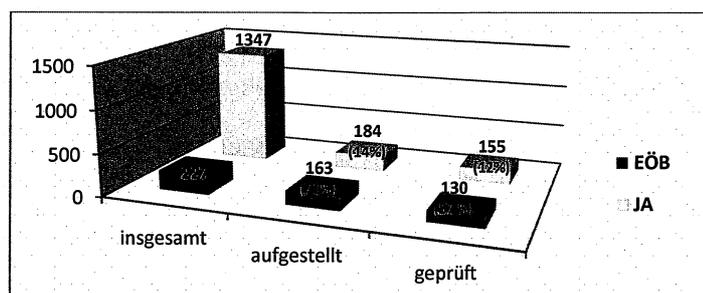
- der Wildpark Weißewarte,
- das Friedhofswesen,
- die Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte mbH und die Wohnungsverwaltung,
- die Vergabe und Abrechnung von Bau- u.a. Leistungen sowie
- das Kassenwesen.

Im Ergebnis der vg. Prüfungshandlungen bescheinigen die Prüfer der Verwaltung anhand ihrer Erkenntnisse zusammenfassend eine weitgehend ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung. Ohne wesentliche Beanstandungen wurden beispielsweise die Friedhofsverwaltung, die Verwaltung der Kindertagesstätten, die Vergabe von Bau- u.a. Leistungen sowie die Erhebung von Gemeindesteuern geprüft. Unbeschadet der positiven Gesamteinschätzung wollen die Prüfer im vorliegenden Bericht ggf. mit ihren Hinweisen und Anmerkungen und mit Blick auf die o.g. Prüfungsschwerpunkte aber insbesondere auch auf Handlungs- und Klärungsbedarfe in den Aufgabenbereichen der Stadt aufmerksam machen, sofern die Prüfungsergebnisse dazu Anlass gaben. Derartige Hinweise und Anmerkungen beziehen sich im Wesentlichen auf

- ❖ die rückständigen Jahresabschlüsse der Einheitsgemeinde (H<sub>1</sub>),
- ❖ die Umsetzung der künftigen Maßgaben des § 2b Umsatzsteuergesetz (H<sub>2</sub>),
- ❖ die Betreuung und Finanzierung des Wildparks in Weißewarte (H<sub>3</sub>),
- ❖ Unternehmenskonzepte für die Städtische Wohnungsgesellschaft (H<sub>4</sub>),
- ❖ die Verwaltung kommunaler Wohnungen (H<sub>5</sub>),
- ❖ die Zahlung von Sitzungsgeldern (H<sub>6</sub>) sowie
- ❖ kassenrechtliche Themen (H<sub>7</sub>).

Im Besonderen problembehaftet sind dabei aus Sicht der Prüfer die wirtschaftliche Situation der Städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte mbH und die Umsetzbarkeit des zum Prüfungszeitpunkt favorisierten Betreibermodells für den Wildpark in Weißewarte. Auch die rückständigen Jahresabschlüsse bergen zunehmend Risiken in sich.

Mit dem Stichtag 01.01.2014 wurde das Finanzwesen der Einheitsgemeinde Tangerhütte bekanntlich auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) nach doppischen Grundsätzen umgestellt. Die dafür zu erstellende Eröffnungsbilanz wurde mit Datum vom 15.05.2017 in der endgültigen Fassung vorgelegt und deren Prüfung mit Bericht vom 17.05.2017 abgeschlossen. Zwischenzeitlich steht die Erstellung der sechs Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2019 an. Im Herbst vergangenen Jahres waren in Sachsen-Anhalt noch 64 Kommunen ohne Eröffnungsbilanzen bzw. weit über 1000 ihrer Jahresabschlüsse sowohl in der Aufstellung als auch der Prüfung rückständig. Dazu informativ die folgende Übersicht:



Hauptursache dafür ist aus Sicht der Prüfer neben Organisationsdefiziten in den betroffenen Kommunen, dass die Innenminister der Bundesländer den Aufwand für die Doppikeinführung und deren Nutzen im Jahr 2003 (Innenministerkonferenz) fehleingeschätzt haben.

Die o.g. Rückstände sind nunmehr auf traditionellem Weg nicht mehr aufholbar. Im Herbst 2019 hat deshalb eine Gruppe kommunaler Praktiker auf der Grundlage des sog. „Brandenburger Modells“ Vorschläge zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen erarbeitet, die dem Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt in einem gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts vom 10.03.2020 mit der Bitte um entsprechende Regelungen für unser Bundesland übermittelt worden sind. Die Verantwortlichen des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes versprechen sich davon deutliche Verfahrensbeschleunigungen und gehen derzeit davon aus, dass es dazu im II. Halbjahr 2020 die notwendigen Regularien vom Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt geben wird. Ein entsprechender Erlassentwurf liegt seit August 2020 vor. Von den Vereinfachungen kann auch die Stadt Tangerhütte profitieren.

Der vorliegende Bericht enthält keine abschließenden Ergebnisaussagen/-bewertungen zu den Haushaltsjahren ab 2014, weil die Aufstellung und Prüfung der betreffenden Jahresabschlüsse wie bereits erwähnt noch aussteht.

Die nunmehr abgeschlossenen überörtlichen Prüfungshandlungen und deren Auswertung wurden durch die Coronapandemie verzögert.

Unter den folgenden Textziffern sind die wesentlichen Feststellungen der Prüfer zu den o.g. Prüfungsschwerpunkten dargestellt. Beanstandungslos abgeschlossene Prüfungshandlungen sind ggf. informativ vermerkt. Einzelfälle sollen i.d.R. der Veranschaulichung grundsätzlicher Problemstellungen und ggf. der Verallgemeinerung dienen. Im Einzelnen werden im vorliegenden Bericht die folgenden Aussagen getroffen:

## II. Einzelfeststellungen

### 1. Kamerales Rechnungswesen bis 2013

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hatte auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen für das Land Sachsen-Anhalt die kamerale Jahresrechnungen der Einheitsgemeinde bis zum Jahr 2013 zu prüfen und darüber hinaus weitere örtliche Prüfungshandlungen durchzuführen (z.B. Kassen- und Vergabeprüfungen). Das Verfahren und der Gegenstand der Prüfung ergaben sich für den o.g. Prüfungszeitraum aus den §§ 125 ff der Gemeindeord-

nung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), die zwischenzeitlich inhaltsgleich in die §§ 136 ff KVG LSA übernommen worden sind. Im Ergebnis der Prüfung der kameralen Jahresrechnungen war bekanntlich festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und die Vorschriften über die Verwaltung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind. Die Ergebnisse der Prüfung der letzten beiden kameralen Jahresrechnungen der Einheitsgemeinde zum 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 wurden im Bericht vom 27.10.2014 zusammengefasst und wie auch in den Vorjahren jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen. Die Beschlussfassungen über die Jahresrechnungen und die Entlastungen für die Jahre 2010 bis 2013 und deren Bekanntmachung gemäß § 170 GO LSA haben jeweils ordnungsgemäß stattgefunden.

Bzgl. der übrigen Prüfungsaufgaben gemäß GO LSA haben die Prüfer in den Jahren bis 2013 insbesondere auf kassen- bzw. vergaberechtliche Handlungsbedarfe aufmerksam gemacht, ohne im vorliegenden Bericht nochmals inhaltlich darauf einzugehen.

## **2. Stand der Doppikeinführung**

Das NKHR nach doppischen Grundsätzen verfolgt als wesentliches Ziel die vollständige Abbildung des kommunalen Vermögens und der Schulden sowie aller Aufwände und Erträge als auch der Finanzströme der Kommunen zum Zwecke verbesserter Steuerungsinformationen. Inwieweit das neue System für die betreffenden Kommunen vorteilhaft ist und damit den Aufwand rechtfertigt, wird die Zeit zeigen. Messbar wurde ohne einen bisher gesetzlich vorgesehenen Ertragsausgleich mit den Abschreibungen auf Vermögenswerte durch das neue Abrechnungssystem eine zusätzliche Aufwandsposition geschaffen, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschwert.

Wie bereits erwähnt hat die Einheitsgemeinde Tangerhütte ihr Finanzwesen zum 01.01.2014 auf das NKHR umgestellt und zu diesem Stichtag eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz weist aktiv- und passivseitig übereinstimmend eine Gesamtsumme i.H.v. 64.631.647,44 € aus. Wesentlichen Anteil daran hatten das Anlagevermögen mit den bebauten und unbebauten Grundstücken (20.929.097,13 €) sowie dem Infrastrukturvermögen (29.575.444,14 €). Die Stadt verfügt lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 über Eigenkapital i.H.v. 23.901.204,79 €. Diese Größenordnung spiegelte vom Niveau her im Vergleich zu anderen Einheitsgemeinden im Landkreis Stendal „normale“ Vermögens- und Schuldverhältnisse wider. Ein weiterer Indikator für die wirtschaftliche Gesamtsituation einer Kommune ist das Kassenkreditvolumen, das sich für die Stadt Tangerhütte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2014) auf ca. 4 Mio. € belief. Der damalige Stand resultierte insbesondere aus den Haushaltssollfehlbeträgen der kameralen Vorjahre. Auch der aktuelle Kassenkreditbestand zum 31.08.2020 i.H.v. 2.993.190,65 € (zum 31.12.2019 waren es 3.420.672,27 €) lässt zwischenzeitlich keine maßgebliche Verbesserung der Haushaltssituation erkennen. Zum 31.12.2020 prognostiziert die Verwaltung einen Bestand i.H.v. 4 Mio. €. Vertiefende Aussagen dazu sind im Ergebnis der Jahresabschlussprüfungen zu treffen.

Der Gesetzgeber hat mit Bedacht die Möglichkeit eingeräumt, fehlerhafte Wertansätze der Eröffnungsbilanz nach derzeitigem Stand letztmalig mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 berichtigen zu können. Bei der Fülle der Erfassungs- und Bewertungsfälle im Zuge der Erstabibilanzierung werden sich voraussichtlich auch bei der Einheitsgemeinde Tangerhütte Korrekturbedarfe ergeben. Von den haushaltsrechtlich vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten (im Zusammenhang mit den o.g. Erleichterungsregelungen des MI steht ein Korrekturzeitraum bis 2021 in Rede) können und werden die Beteiligten ggf. unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten Gebrauch machen.

Die Verantwortlichen der Einheitsgemeinde haben nunmehr die Rückstände bzgl. der Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse ab 2014 aufzuholen. Auskunftsgemäß soll das ab dem kommenden Jahr stattfinden. Die Prüfer empfehlen, die rückständigen Abschlüsse schon unter Anwendung der eingangs erwähnten Vereinfachungsregelungen (Erlässtwurf des MI LSA vom August 2020 liegt der Verwaltung vor) aufzustellen. Hohe Priorität kommt dabei der Anlagenbuchhaltung zu. Die Erfolgsaussichten für das Aufholverfahren werden maßgeblich von den dafür gegebenen personellen und organisatorischen Voraussetzungen in der Stadtverwaltung abhängen.

**H<sub>1</sub>: Der Aufholprozess sollte durch die Verantwortlichen der Einheitsgemeinde unter den vg. Gesichtspunkten zeitnah konzipiert werden.**

Die Prüfer des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes werden den Doppikeinführungsprozess auch in diesem Punkt begleiten. Das Umsetzungskonzept ist lt. Erlassentwurf des MI LSA vom Stadtrat zu beschließen.

Die letzte körperliche Bestandaufnahme (Inventur) des beweglichen Vermögens der Einheitsgemeinde fand im Jahr 2013 statt. Auskunftsmäßig ist zeitnah keine erneute körperliche Bestandaufnahme beabsichtigt. Die Prüfer erinnern daran, dass körperliche Bestandaufnahmen in einem Turnus von mindestens fünf Jahren stattzufinden haben, und der nächste sinnvolle Stichtag der 31.12.2020 wäre. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung führten die Prüfer am 26.11.2019 eine stichprobenartige Inventur im Wildpark Weißewarte durch. Dabei stellten sie fest, dass die Bestandslisten nicht aktuell (es erfolgte z.B. keine Verbuchung der Abgänge der Anlagennummer 4175, 2055 und 4176, die bei einem Diebstahl im April 2019 entwendet wurden) und die Inventurrichtlinien der Einheitsgemeinde überarbeitungsbedürftig sind. Der Bürgermeister sollte in seiner Stellungnahme zu H<sub>1</sub> auf die Inventurplanung Bezug nehmen.

### **3. Die Kommune als Steuerpflichtige**

Die Besteuerung kommunaler Leistungen tritt nicht zuletzt durch Rechtsänderungen und neuerliche umsatzsteuerrechtliche Entscheidungen zunehmend in die kommunale Praxis. Voraussichtlich ab dem Jahr 2023 (anfänglich bis 2021) treten beispielsweise durch den im Umsatzsteuergesetz (UStG) ergänzten § 2b wesentliche umsatzsteuerliche Veränderungen für die Kommunen in Kraft (im Kern geht es darum, für öffentliche und private Anbieter gleiche steuerliche Verhältnisse zu schaffen, wenn sie marktrelevant aufeinander treffen können und aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung die Wettbewerbssituation zugunsten oder zulasten eines Marktteilnehmers verfälscht wird). Die Prüfer wollen die Verbands- und Einheitsgemeinden im Landkreis Stendal daher auch verstärkt für diesen Themenkomplex sensibilisieren und auch künftig über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich informieren. Aus diesem Grund waren sie auch in Tangerhütte bereits im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2017 damit befasst, inwieweit (bisher) unerkannt bzgl. der neuen umsatzsteuerlichen Regelungen im § 2 b aus bestehenden Aufgabenfeldern steuerliche Risiken bzw. Verpflichtungen für die Einheitsgemeinde resultieren bzw. erwachsen können. Der Zeitpunkt war wie bereits erwähnt jedoch verfrüht. Im Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen stellten sie seinerzeit fest, dass die Kenntnisse über die steuerlichen Verhältnisse und das notwendige steuerliche Fachwissen bei allen Beteiligten noch nicht hinreichend ausgeprägt waren. Sie empfahlen den verantwortlichen Kämmerern der Kommunen im Landkreis Stendal (u.a. auch in Tangerhütte) darauf hin, sich verstärkt dieses Themenkomplexes anzunehmen und in diesem Zusammenhang auch gemeinsame Projekte bzw. arbeitsteilige Prozesse mit den Prüfern, dem Landkreis und den anderen Verbands- und Einheitsgemeinden im Landkreis zu erwägen. Für geeignet hielten sie diesbezüglich z.B. Erfahrungsaustausche, gemeinsame Fortbildungsprojekte oder arbeitsteilige Spezialisierungen. Darüber hinaus hielten sie es für sehr wahrscheinlich, dass sich die Kommunen nicht nur im Landkreis Stendal gelegentlich steuerlichen Sachverstand einkaufen werden müssen. Kommunale Verwaltungen werden aus ihrer Sicht auch zukünftig über kein umfassendes steuerliches Fachwissen verfügen können.

Aktuell favorisieren die Prüfer bzgl. der Umsetzung der o.g. Neuregelungen (§ 2b UStG) folgende Verfahrensschritte:

1. **Interne Festlegungen/Dienstanweisungen durch den Hauptverwaltungsbeamten** (Federführung Kämmerei, Auftaktveranstaltung zur Sensibilisierung der Fachbereiche, Feststellung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes bei Steuerrechtsverletzungen, ...)
2. **Durchführung einer Ertrags- und Vertragsinventur** (Erfassung u. Dokumentation der Ertragskonten, der Verträge und Satzungen sowie ggf. Nutzung von Musterübersichten, z.B. des Landkreises)
3. **Wertung der Ergebnisse** (Steuerliche Bewertung der Erträge - ggf. unter Hinzuziehung Dritter, Feststellung von Gestaltungsoptionen für Leistungsbeziehungen/Verträge, die steuerliche und/oder andere Vorteile für die Kommune mit sich bringen und ggf. deren Änderung/Anpassungen, Auswertung der Ergebnisse der Kämmerei mit den Fachbereichen)
4. **Steuervoranmeldungen und -erklärungen**
5. **Anpassung des Rechnungswesens an die steuerlichen Notwendigkeiten/Bedarfe** (Festlegung von Verteilerschlüsseln zur Erfassung der Sach- und Gemeinkosten im BGA, Buchungsregelungen zum Ausweis umsatzsteuerlicher Tatbestände/ggf. Vorsteuerabzug, ...)

## 6. Erfahrungs-/Informationsaustausche zwischen den Verantwortlichen der Verbands- und Einheitsgemeinden und des Landkreises

Die Prüfer sehen für die Ertrags- und Vertragsinventur unter steuerlichen Gesichtspunkten beispielsweise die folgenden Tatbestände:

- |   |                                    |                             |
|---|------------------------------------|-----------------------------|
| - Vermietung/Verpachtung  | - Windparks/Photovoltaikanlagen    | - Winterdienst für Dritte   |
| - Märkte  | - Feste/Veranstaltungen            | - Sponsoring                |
| - Waldbesitz  | - Schul-/Kinderspeisung für Dritte | - Infobroschüren            |
| - Museen  | - Musikschulen                     | - Schülerfirmen             |
| - Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen  | - Vermietung von Werbeflächen      | - Friedhofsdienstleistungen |
| - Beistände (Leistungen f. andere Kommunen, z.B. Lohnrechnung, Kinderbetreuung,...) |                                    |                             |

Die Erfolgsaussichten für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen der Einheitsgemeinde werden auch in diesem Fall maßgeblich von den dafür gegebenen personellen und organisatorischen Voraussetzungen in der Stadtverwaltung abhängen.

**H<sub>2</sub>: Die Prüfer sprechen daher die Empfehlung aus, die Umsetzung der künftigen Maßgaben des § 2b UStG in Anlehnung an die o.g. Verfahrensschritte erfolgversprechend zu konzipieren.**

Abgesehen von den ab voraussichtlich 2023 geltenden umsatzsteuerlichen Neuregelungen im § 2b UStG galten und gelten für Kommunen auch bis dahin schon umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen. Die Einführung der Neuregelungen hat alle Beteiligten auch dahingehend sensibilisiert. Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung 2017 haben die Prüfer auf drei Fälle (Betriebung Blockheizkraftwerke, Schulküche Lüderitz und Freibäder) aufmerksam gemacht, die seitens der Verwaltung am 24.04.2018 dem zuständigen Finanzamt zur Erfassung als Betriebe gewerblicher Art (BgA) übersandt wurden. Bis dahin waren beim Finanzamt nur das Kulturhaus und der Wildpark als BgA angemeldet. Die Betriebsprüfer des Finanzamtes haben daraufhin eine Umsatzsteuersonderprüfung für das Jahr 2017 durchgeführt. Im Ergebnis wurde für die vg. fünf BgA mit Bescheid vom 15.07.2019 eine Steuerpflicht i.H.v. insgesamt 19.356,22 € festgestellt. Unter Anrechnung der vorher festgesetzten Umsatzsteuer i.H.v. 372,31 € blieben noch 18.983,91 € als Zahlungspflicht, die auch Berechnungsgrundlage zur Festsetzung von Zinsen nach der Abgabenordnung darstellten. Die Prüfer empfehlen, mit der Stellungnahme zum vorstehenden Hinweis H<sub>2</sub> über den aktuellen Stand der Erfüllung umsatzsteuerlichen Verpflichtungen der Einheitsgemeinde zu informieren.

## 4. Finanzierung und Abrechnung der Kinderbetreuung

Eine Zielstellung der überörtlichen Prüfung besteht unter diesem Punkt seit Jahren gemeindeübergreifend insbesondere darin, die Wirkungsweise des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zu untersuchen und erkannte Defizite in der Rechtsprechung bzw. in dessen Umsetzung ggf. abstellen zu helfen. Betreffende Empfehlungen der Prüfer zielten bzw. zielen u.a. darauf ab,

1. die zwischen dem Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Verbands- bzw. Einheitsgemeinden als Einrichtungsträgern prospektiv zu vereinbarenden Platzkosten für die Kinderbetreuung anhand eines einheitlichen Verfahrens und einheitlicher Berechnungsgrundlagen zu kalkulieren,
2. die Kostengliederung (Kostenblätter) für die Platzkostenkalkulation aus Sach- und Vereinfachungsgründen der Haushaltssystematik der Kommunen anzupassen und
3. die Art und Weise der Umlageberechnung und -erhebung für Kinder anderer Verbands- und Einheitsgemeinden (auch kreisübergreifend) zu vereinheitlichen.

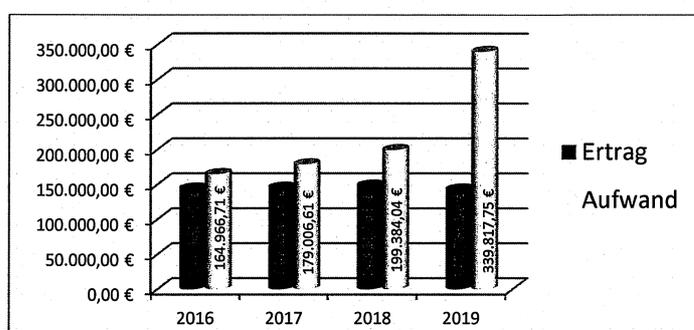
Da die Novellierung des KiföG im Jahr 2019 anders als erwartet keine Lösungen für die vg. Problemstellungen beinhaltete, werden die Prüfer auch weiterhin darum bemüht sein, im Landkreis an Lösungsansätze dafür mitzuwirken. Wesentlich dabei ist das gemeinsame Wirken mit den Verantwortlichen der Einheits- und Verbandsgemeinden und des Landkreises. Hilfreich war insofern bereits eine „KiföG-Klausur“ im Februar 2017, die in Tangerhütte stattfand.

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfungshandlungen in Tangerhütte schlussfolgern die Prüfer anerkennend, dass das KiFÖG in der Einheitsgemeinde inhaltlich gut umgesetzt wird. Darüber hinaus haben die Verantwortlichen in Ermangelung gesetzlicher Vorgaben eigenverantwortlich Lösungen erarbeitet und technische Lösungen geschaffen und damit einige Problemstellungen für sich bereits gelöst. Aber auch in Tangerhütte geht es z.B. nach wie vor darum, die Finanzierung und Abrechnung der Betreuung der Kinder anderer Verbands- bzw. Einheitsgemeinden (auch kreisübergreifend) zweckdienlich zu vereinheitlichen.

Gegenstand der überörtlichen Prüfungshandlungen war auch die Ordnungsmäßigkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen in ausgewählten Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde. Die Ordnungsmäßigkeit der Erträge aus Kostenbeiträgen wurde stichprobenweise anhand der Betreuungsvereinbarungen, der Bescheide, der Personenkonten sowie der Gruppenbücher geprüft. Betreffende Prüfungshandlungen wurden beanstandungslos abgeschlossen.

## 5. Wildpark Weißewarte

Die Betreuung des Wildparks in Weißewarte ist eine freiwillige Aufgabe der Einheitsgemeinde. Die Aufwendungen und Erträge für den Wildpark stellen sich anhand der vorläufigen Abrechnungsdaten für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 (Jahresabschlüsse liegen wie bereits erwähnt noch nicht vor) informativ wie folgt dar:



Die Erträge lagen lt. Rechnungswesen in diesen vier Jahren relativ gleichbleibend bei durchschnittlich 145 T€/a, die Aufwendungen hingegen stiegen insbesondere in 2019 um mehr als das Doppelte auf 339,8 T€ an. Die Steigerung ist überwiegend zusätzlichen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen geschuldet. Sie betrafen u.a. umfangreichere Instandhaltungsmaßnahmen, die in den Vorjahren unterlassen wurden, steigende Energie- und Futtermittelkosten sowie die Beschaffung von Souvenirs/Spielwaren. Maßgeblicher Kostensteigerungsfaktor war aber der befristete Kooperationsvertrag (bis eine Lösung für die weitere Betreuung des Wildparks gefunden wird) zur Überlassung und Unterbringung von Mitarbeitern (Tierpfleger) mit der Tipada-Group ab 01.10.2019, weil auskunftsgemäß nicht mehr genügend eigenes Personal zur Absicherung der Versorgung der Tiere zur Verfügung stand. Die Kosten für die Tipada-Group beliefen sich im betreffenden Zeitraum vom 15.10.2019 bis 28.02.2020 auf insgesamt 119.380,80 €.

Am 12.12.2019 beschloss der Stadtrat, den Wildpark in kommunaler Hand zu belassen und dazu ein Betreiberverein zu gründen, der von der Stadt einen noch betraglich festzulegenden Zuschuss erhalten soll. Einzelheiten dazu sollten mit Unterstützung der Verwaltung und unter Förderung des Ehrenamtes erarbeitet werden.

In Ermangelung eigener Regelungen der Einheitsgemeinde für Zuwendungen an Dritte empfahlen die Prüfer zum Prüfungszeitpunkt, sich hilfsweise an die Zuwendungsregelungen des Landkreises Stendal anzulehnen und einen entsprechenden Zuwendungsvertrag mit dem Betreiberverein abzuschließen. Regelungsbedürftig waren aus ihrer Sicht u.a. das jährliche Antrags- und Abrechnungsverfahren auf der Grundlage eines Finanzplanes des Vereins, die Bemessung des Zuschusses als Höchstbetragsförderung, die Zahlungsmodalitäten (z.B. quartalsweise oder monatlich im Voraus) und Sanktionen bei Vertragsabweichungen. Anfänglich sollten z.B. auch (quartalsweise) Zwischenabrechnungen erwogen werden. Auskunftsgemäß sollen zwischenzeitlich vertragliche Vereinbarungen geschlossen und ein erster Betrag als Zuschuss geflossen sein.

**H<sub>3</sub>: Die Prüfer bitten darum, mit der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht über die aktuellen vertraglichen Regelungen und deren Umsetzung informiert zu werden.**

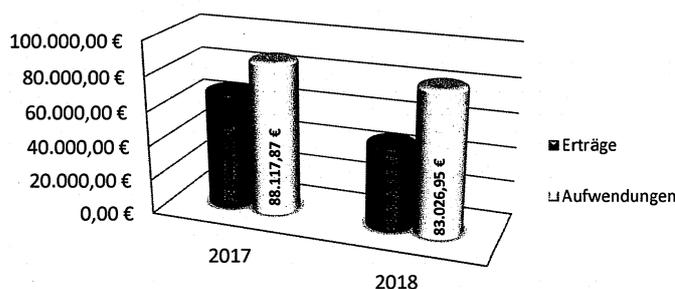
Sie behalten sich dazu weitere Anmerkungen vor.

Der Betreiberverein hat zwischenzeitlich einen Antrag auf Änderung der Zoogenehmigung gestellt. Wesentliche Entscheidungsgrundlagen dabei sind Sach- und Fachkundenachweise für die Tierpflege. Nach Rücksprache der Prüfer mit den zuständigen Genehmigungsbehörden beim Landkreis am 02.09.2020 war das Genehmigungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen.

## 6. Friedhofsverwaltung

Durch den Bereich Friedhofswesen der Einheitsgemeinde werden 14 kommunale Friedhöfe bewirtschaftet. In den Jahren 2017 und 2018 wurden unter dem betreffenden Produkt ordentliche Erträge i.H.v. 117 T€ vereinnahmt (im Jahresdurchschnitt 58,5 T€). Sie resultieren überwiegend aus Gebühren für die Vergabe von Nutzungsrechten bzw. für die Friedhofsunterhaltung. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde die Erhebung dieser Gebühren am Beispiel einer Gemeinde (Uchtdorf) für das Haushaltsjahr 2018 untersucht. Die Gebühren basieren auf satzungsrechtlichen Regelungen, die ordnungsgemäß am 06.07.2016 im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht wurden. Im Ergebnis betreffender Prüfungshandlungen kann weit überwiegend eine ordnungsgemäße Abrechnung der Einnahmen festgestellt werden. Die zuständige Sachbearbeiterin arbeitet sehr verantwortungs- und kostenbewusst. „Kleinere“ Abrechnungsfehler haben die Prüfer mit ihr ausgewertet und um künftige Beachtung gebeten.

Die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Friedhofsverwaltung der Haushaltsjahre 2017 und 2018 zeigt wie folgt eine Kostenunterdeckung, die sich in den beiden Jahren durchschnittlich auf ca. 30 % beläuft.



Die Friedhofsgebühren sind schon seit geraumer Zeit (bei den Friedhofsunterhaltungsgebühren seit 2014) nicht mehr den Kostenentwicklungen angepasst worden. In diesem Zusammenhang verweisen die Prüfer auf den § 5 des Kommunalabgabengesetzes, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken soll. Die Kosten sind dabei nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Landkreise und Gemeinden können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Entsprechende Abwägungen werden den Verantwortlichen der Einheitsgemeinde unter aktuellen Kostengesichtspunkten empfohlen. Dabei sind die bereits erwähnten umsatzsteuerlichen Neuregelungen im § 2b UStG zu beachten.

Da für jeden Friedhof der Einheitsgemeinde jeweils eine eigene Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung besteht, umfasst das Gesamtwerk der „Artikelsatzungen“ der Einheitsgemeinde 190 Seiten. Die Prüfer empfehlen daher den Verantwortlichen der Einheitsgemeinde, insofern Vereinfachungen/Vereinheitlichungen zu erwägen.

## 7. Stellenbewertung

Zurückliegende Prüfungshandlungen in anderen Städten, Gemeinden aber auch Zweckverbänden im Landkreis Stendal haben gezeigt, dass für sachgerechte Personal- und Organisationsentscheidungen nicht selten zweckdienliche Basisdaten und Instrumentarien fehlten. Relativ kleine Verwaltungseinheiten sind u.a. dadurch geprägt, dass komplexe Arbeitsgebiete wegen der dafür anfallenden geringen Arbeitszeitanteile nur eingeschränkt spezialisiert bearbeitet werden können, das gilt auch für Personal-, aber insbesondere Organisationsthemen. Lösungsansätze bieten daher Kooperationen mit anderen Kommunen bzw. die Hinzuziehung anderer Partner. Die bereits im Jahr 2017 im Rahmen der überörtlichen Prüfung durchgeführten Untersuchungen waren daher auf die Vor- und Nachteile der Stellenbewertungen durch Fremdfirmen gerichtet, die die Einheitsgemeinde bis dahin für die Beschreibung und Bewertung ihrer Stellen hinzugezogen hatte. Im Ergebnis stellten die Prüfer auch in Tangerhütte fest, dass die

Fremdfirmen Bewertungsverfahren zunächst schneller und augenscheinlich kostengünstiger vornehmen können. Auf den zweiten Blick blieb aber auch hier festzustellen, dass deren Bewertungen häufig schablonenhaft sind und damit nur ungenügend auf die individuellen Gegebenheiten der zu bewertenden Stelle Bezug nehmen. Darüber hinaus wurden Tätigkeitsmerkmale für Arbeitsvorgänge z.T. fehlinterpretiert und die Bewertungsmethodik deutet auf Verfahrensfehler. Die Folge sind Organisations- bzw. Vergütungs- und Besoldungsfehler.

Die bessere Lösung in Organisationsfragen scheint den Prüfern daher die Kooperation mit anderen Kommunen zu sein. Vertiefende Anmerkungen dazu bis hin zur Bildung von Arbeitsvorgängen haben die Prüfer der Verwaltung bereits im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen im Jahr 2017 zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Eine wirksame und wirtschaftlich agierende Verwaltung ist in hohem Maße von den organisatorischen und personellen Verhältnissen abhängig. Unter organisatorischen Gesichtspunkten kommt es dabei weniger auf Organisationsbezeichnungen an, maßgeblich sind praktikable Leitungsspannen. Je höher die Wertigkeit der Tätigkeiten der anzuleitenden Beschäftigten ist, desto kleiner werden die Leistungsspannen. Leistungsspannen unter 5 Personen sind dabei allerdings nicht zielführend. Den Strukturen in der Verwaltung der Einheitsgemeinde Tangerhütte begegnen insofern keine Bedenken der Prüfer.

## **8. Betätigungs- und Beteiligungsprüfung Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte mbH**

Prüfungsgegenstand im Rahmen der überörtlichen Prüfung war die Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte mbH (SWG). Die Prüfer waren unter diesem Punkt mit Jahresabschlussprüfungen, der wirtschaftlichen Situation, mit Personal- und Kassenthemen der Gesellschaft sowie der Wohnungsverwaltung durch die Gesellschaft für Dritte befasst. Der Gesellschaftsvertrag der SWG wurde mit Wirkung vom 01.07.1990 geschlossen und zuletzt mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 09.11.2006 geändert. Die Stadt Tangerhütte ist alleinige Gesellschafterin. Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer.

### **8.1. Jahresabschlüsse 2015 bis 2018**

Die K+L Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatergesellschaft war in den Jahren ab 2014 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragt. Im Ergebnis wurden für die Jahre bis 2018 jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Danach hatten die Prüfungen zu keinen Einwendungen geführt, die Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Für 2019 lag zum Prüfungszeitpunkt noch kein geprüfter Jahresabschluss vor.

Die o.g. Gesellschaft prüft seit sechs Jahren ununterbrochen die Jahresabschlüsse der SWG. Die überörtlichen Prüfer empfehlen daher, einen Wechsel des Jahresabschlussprüfers vorzunehmen. Bei Wirtschaftsprüferaufträgen im Verantwortungsbereich des kreislichen Rechnungsprüfungsamtes haben sich derartige Wechsel i.d.R. in einem Fünfjahresturnus bewährt.

### **8.2. Unternehmenskonzepte**

Die wirtschaftliche Situation der SWG ist seit Jahren äußerst angespannt. Das zeigt sich insbesondere in den Verlustvorträgen, die sich per 31.12.2018 auf 3.522 T€ belaufen. Ein deutlicher Abbau der Verlustvorträge stand zum Prüfungszeitpunkt nicht in Aussicht. Negativ auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft wirkt insbesondere der hohe Wohnungsleerstand. Die Leerstandsquote der SWG hat sich in den Jahren seit 2012 wie folgt aufwärts entwickelt:

<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
19,41 %	23,68 %	25,75 %	26,67 %	27,31 %	29,58 %	31,69 %

Damit liegt die Gesellschaft wie folgt z.B. deutlich über den Vergleichswerten des Bundesgebietes und ausgewählter Bundesländer:

- Angaben in % -

Land	1998	2002	2006	2010	2014	2018
Deutschland	7,5	8,2	8,1	8,6	8	8,2
Früheres Bundesgebiet <sup>1</sup>	6,1	6,7	6,8	7,8	7,1	7,5
Neue Länder <sup>2</sup>	13,2	14,4	12,4	11,5	11,2	10,7
Berlin	8,6	10	8,8	7,5	7,1	6,8
Brandenburg	11,2	13,1	11,5	10,5	10,1	9,5
Mecklenburg-Vorpommern	11,3	11,8	11,3	10,9	11	9,3
Sachsen	16,8	17,5	14,6	13,9	14,2	12,7
Sachsen-Anhalt	14,4	16,9	16,6	15	13,2	15,5
Thüringen	9,3	10,1	10,5	10,8	10,9	10,2

<sup>1</sup> 2006, 2010, 2014 und 2018 ohne Berlin

<sup>2</sup> 1998 und 2002: und Berlin-Ost; 2006, 2010; 2014 und 2018: und Berlin.

Quelle: Auszug Anteil unbewohnter Wohnungen des Statistischen Bundesamtes

Der betreute Wohnungsbestand lag am 31.12.2016 bei 435 Einheiten (23.693,88 m<sup>2</sup>), Tendenz sinkend. Ein Teil der Kreditverbindlichkeiten wurde gegen eine Bürgschaft der Stadt Tangerhütte von den Kreditgebern zeitlich befristet bis Ende 2020 gestundet.

Viele der Unternehmensdaten zeichnen ein alarmierendes Bild der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft. Den Negativentwicklungen sollte das Unternehmenskonzept für die SWG aus dem Jahr 2015 entgegen wirken. Beauftragt mit der Erstellung des Unternehmenskonzeptes für den Zeitraum von 2015 bis 2025 war die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Zielstellung war die Absicherung der Unternehmensfortführung unter Berücksichtigung des Immobilienbestandes und die Darstellung der hierzu erforderlichen Finanzierungsmittel. Darüber hinaus umfasste der Auftrag die Quantifizierung der erforderlichen liquiditätssichernden Maßnahmen/Sanierungsbeiträgen des Gesellschafters und/oder beteiligter Kreditgeber. Im Ergebnis ihrer Untersuchungen bewerteten die Gutachter die wirtschaftliche Lage der SWG wie folgt:

- niedrige Ist-Mieten aufgrund sehr hoher leerstandsbedingter Erlösschmälerungen
- sehr hoher Kapitaldienst aufgrund hoher Verschuldung
- hohe Verwaltungskosten verursacht durch kleine Betriebsgröße
- deutlich unter dem Branchendurchschnitt liegende Eigenkapitalausstattung
- schwache Ertrags- und Innenfinanzierungskraft
- Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit durch Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten und vereinbarten Tilgungsaussetzungen mit der Hauptgläubigerbank in 2014 und 2015.

Für die Sanierung der Gesellschaft favorisierten die Gutachter den unter mehreren Varianten den Erhalt der Eigentumsverhältnisse, d.h., Gesellschafter und Gläubigerbanken sind bereit, Beiträge zur Sanierung der Unternehmensfortführung zu leisten. Sie schlugen vor, den Erhalt der Gesellschaft mit folgenden Umsetzungen/Umstrukturierungen zu erreichen:

- Investitionen in Fahrstuhlanbauten Otto-Nuschke-Straße Nr. 37-41 (360 T€) und Nr. 42-46 (400 T€), damit verbunden Abbau des Leerstandes und der Erlösschmälerungen sowie Erhöhung der Miete auf 5,50 €/m<sup>2</sup> (87 T€/a)
- Abbau des bestehenden Instandhaltungsstaus im Zeitraum 2019 bis 2024 (480 T€) bei gleichzeitiger Anhebung der Miete um 4 % der Instandhaltungsaufwendungen (16 T€/a)
- Mietpreiserhöhung bei ausgewählten Objekten gemäß § 558 BGB (30 T€/a)
- Reduzierung der Verwaltungskosten (86 T€) durch Umgestaltung der Unternehmensstruktur ab 2020, Reduzierung der Personalkosten ab 2017 um 10 %, Reduzierung sächlicher Verwaltungskosten ab 2017
- Tilgungsaussetzung für fünf kommunale bzw. kommunalverbürgter Darlehen durch die Stadt Tangerhütte (Liquiditätsverbesserung: 200 T€/a bis 2020)
- Vorfristige Umschuldung von zwei Krediten (Liquiditätsverbesserung: 17 T€/a)
- Übertragung des Wohnungsbestandes ohne Übernahme der dazu gehörenden Darlehen (141 T€/a)

- Umwandlung in einen Eigenbetrieb

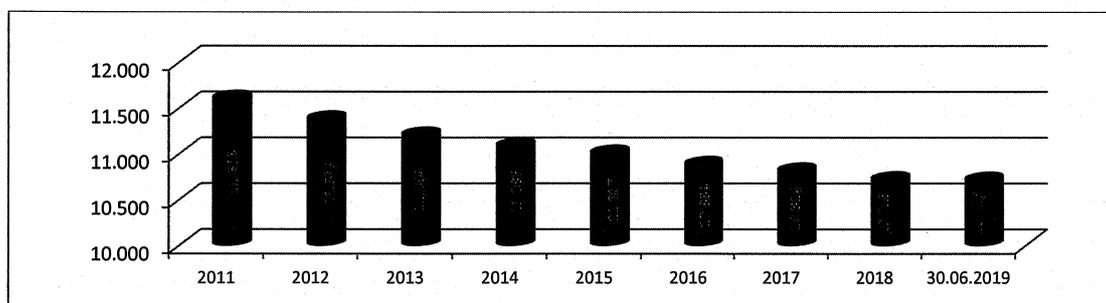
In den jeweiligen Lageberichten der Geschäftsführung zu den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 wird dargestellt, dass Maßnahmen aus dem vg. Konzept, z.B.

- Tilgungsaussetzung bis 31.12.2020
- Einbau von vier Fahrstühlen in der Otto-Nuschke-Straße 37-41
- Erhöhung der Mieten für sechs ausgewählte Wohnanlagen um 0,50 €/m<sup>2</sup>/Monat
- Umbau Verwaltungsstruktur durch Austausch Software (Digitalisierung) mit dem Ziel den Personalabbau um eine Stelle zu kompensieren

umgesetzt wurden. Zudem wurde das Objekt Industriestraße 12-14 am 01.04.2019 zum Preis von 160 T€ veräußert. In den Lageberichten zu den jeweiligen Jahresabschlüssen wird trotzdem resümiert, dass der negative Trend damit nicht aufgehalten werden konnte und die Gesellschaft mit Auslauf der Tilgungsaussetzung nicht in der Lage sein wird, die Tilgung ab 2021 aufzubringen.

**H<sub>4</sub>: Die Prüfer empfehlen, die Wirksamkeit des Unternehmenskonzeptes der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aus dem Jahr 2015 und die aktuelle Lage des Unternehmens nach nunmehr fünf Jahren anhand der aktuellen Daten zu untersuchen, bzw. untersuchen zu lassen und daraus insbesondere Lösungsoptionen abzuleiten.**

Im Auswertungsgespräch der Prüfer mit dem Bürgermeister am 02.09.2020 informierte er über ein Angebot der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt, das die Liquiditätslage der Gesellschaft deutlich verbessern soll. Entsprechende Beschlüsse des Stadtrates dazu stehen an. Aus Sicht der Prüfer kann die wirtschaftliche Schieflage der Gesellschaft damit zwar abgemildert aber bei gleichbleibenden Bedingungen nicht ausgeräumt werden. Lt. Statistischem Landesamt entwickelte sich die Bevölkerungszahl der Einheitsgemeinde seit 2011 wie folgt rückläufig:



Für die Folgejahre ist auch daher keine maßgebliche Trendwende zu erwarten.

### 8.3. Kassengeschäfte

Regelungen zum Kassenwesen wurden den Prüfern bereits 2017 in Form einer Arbeitsanweisung zur Regelung der Unterschriftsbefugnis von 11/2013 vorgelegt. Darin sind die Befugnisse des Geschäftsführers, der Mitarbeiter der Wohnungswirtschaft und der Finanzen geregelt. Kassenanweisung, zur Abwicklung bzw. der Höhe des Barkassenbestandes oder die Zuständigkeiten im Kassenbereich gab es bis dahin nicht. Sie wurden aber noch während der Prüfung 2017 umgehend erarbeitet. Einwände der Prüfer sind unter diesem Punkt nunmehr nicht mehr zu treffen

### 8.4. Personalausgaben

Prüfungsgegenstand waren ausgewählte Vergütungszahlungen (Geschäftsführer und die vier im Wirtschaftsjahr 2016 Beschäftigten Mitarbeiter der SWG). Grundlage für die Entgeltzahlungen waren der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers und die in Anlehnung an den Tarifvertrag für Beschäftigte der Wohnungswirtschaft mit den Mitarbeitern abgeschlossenen Arbeitsverträge unter Berücksichtigung aktueller Entgeltanpassungen. Die Prüfung führte zu keinen Einwänden. Die Entgeltzahlungen fanden entsprechend den arbeitsvertraglichen Bestimmungen statt.

## 8.5. Wohnungsverwaltung

Die SWG verwaltet aktuell auch die in kommunalem Eigentum befindlichen Wohnungen der Einheitsgemeinde. Grundlage dafür bildet der durch die 2. Ergänzung am 02.11.2016 zuletzt geänderte Hausverwaltervertrag vom 01.01.2012.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung war u.a. die Erhebung der vertraglich vereinbarten Verwalterkosten am Beispiel des Monats Januar 2018 Prüfungsgegenstand. Im Ergebnis war festzustellen, dass diese aufgrund unvollständiger Bestands-/Abrechnungsdaten (z.B. zum Vermietungsstand von Wohnungen und Garagen) nicht prüfbar waren. Vorgelegt wurden den Prüfern eine Übersicht zu den kommunalen Liegenschaften (Anlage der 2. Ergänzung des Hausverwaltervertrages) sowie eine Leerstandstatistik per 31.08.2018, die bezogen auf den gewählten Abrechnungsmonat aber auch nicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung beitrugen.

Darüber hinaus waren die Prüfer unter diesem Punkt damit befasst, inwieweit die Mieteinnahmen für die kommunalen Wohnungen vom Verwalter ordnungsgemäß erhoben werden. Betreffende Untersuchungen fanden am Beispiel der Mietobjekte in der Ortschaft Demker für das Haushaltsjahr 2018 statt. Von den sieben geprüften Fällen wiesen im Ergebnis sechs Unstimmigkeiten auf. Die Unstimmigkeiten betrafen Abweichungen von mietvertraglich geregelten Zahlungen, fehlerhafte Nebenkostenabrechnungen, Abweichungen von Ratenzahlungsvereinbarungen, die Verzinsung von Mietrückständen, fehlerhafte Kautionsbuchungen bzw. fehlende Unterschriften und Daten auf Mietverträgen. Die Einzelfälle sind der Verwaltung bekannt. Die Prüfer schlussfolgern anhand dieser Feststellungen, dass mietvertragliche u.a. Regelungen unvollständig sind, z.T. verletzt und im Rechnungswesen fehlerhaft abgebildet werden und das Mietkasso nicht ordnungsgemäß vollzogen wird. Gemäß § 117 KVG LSA können Kommunen ihre Kassengeschäfte ganz oder zum Teil unter der Maßgabe von einer Stelle außerhalb ihrer Verwaltung besorgen lassen, dass die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Kommune geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Das ist anhand der getroffenen Prüfungsfeststellungen nicht der Fall.

**H<sub>5</sub>: Die Prüfer sprechen daher die Empfehlung aus, die vertraglichen Regelungen mit der SWG auf den Prüfstand zu stellen, ggf. anzupassen und in der Folge regelungskonform und transparent umzusetzen.**

## 9. Vergabewesen

Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Kommunen auf der Grundlage kommunalrechtlicher Bestimmungen bekanntlich angehalten, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) sowie die Vergabevorschriften des Landes zu beachten. Gegenstand der überörtlichen Prüfung waren daraufhin im Wesentlichen die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und Beschaffungen, Zeit- und Rahmenverträge für wiederkehrende Bedarfe sowie die Vergabe des Energiebezugs und von Versicherungs- und Reinigungsleistungen. Dazu treffen sie im Ergebnis die folgenden Einzelaussagen:

### 9.1. Vergabe von Bauleistungen und Lieferleistungen

Die Prüfer waren unter diesem Schwerpunkt mit der Ordnungsmäßigkeit der Vergabeverfahren bis hin zu deren Dokumentation befasst. Die Prüfungshandlungen waren insofern darauf gerichtet, festzustellen, inwieweit Auftragsvergaben von der Ausschreibung bis hin zur Zuschlagserteilung unter Wettbewerbsbedingungen stattfanden und die vergaberechtlichen Bestimmungen beginnend vom Vertragsabschluss über die Ausführung bis hin zur Abnahme, Abrechnung und den Zahlungsmodalitäten beachtet wurden. Im Ergebnis örtlicher Prüfungshandlungen haben die Prüfer in den vergangenen Jahren wiederholt Abweichungen von vergaberechtlichen Bestimmungen festgestellt. Sie betrafen z.B. unvollständige Vergabevermerke einschließlich der Begründungen zur Wahl der Vergabeart, die Abforderungen von Eignungsnachweisen und Bescheinigungen sowie Tariftreueerklärungen und fehlende Bewerbererklärungen. Zusammenfassend erkennen die überörtlichen Prüfer nunmehr im Prüfungszeitraum qualitative Verbesserungen, insbesondere bei Vergabeverfahren bzgl. von Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahmen, nach wie vor bestehen aus ihrer Sicht aber auch Handlungsbedarfe bzgl. des ordnungsgemä-

ßen Umgangs mit Produktvorgaben in Vergabeunterlagen, der Überprüfung unangemessen niedriger Angebotspreise, der Benennung der zuständigen Vergabenachprüfstelle bzw. der Einhaltung des Wettbewerbsgebotes bei kleineren Aufträgen über 500,00 €. Die einzelnen Prüfungsfeststellungen und ggf. Handlungsempfehlungen dazu sind der Verwaltung zur Kenntnis gegeben worden.

## 9.2. Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen

Die Abrechnung von Baumaßnahmen hat nach den §§ 14 und 16 der VOB/B prüfbar mit allen notwendigen Anlagen (Aufmaß, Lieferscheine und Mengenberechnungen) zu erfolgen. Im Ergebnis der Prüfung von Verwendungsnachweisen ist die ordnungsgemäße Abrechnung von Baumaßnahmen überwiegend bestätigt worden. Die überörtlichen Prüfer verglichen bei zwölf Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahmen und der Lieferung des ELW 1 die ausgeschriebenen vertraglich vereinbarten mit den tatsächlich entstandenen Ausführungszeiten. Im Ergebnis stellten sie fest, dass drei von dreizehn Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahmen nicht im vereinbarten Vertragszeitraum fertiggestellt wurden. Z.B. war das Vorhaben in Weißewarte (Radweg Am Tanger) zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht fertig gestellt, obwohl der vertraglich vereinbarte Endtermin der 10.10.2019 war. Die Prüfer empfehlen, bei offensichtlichem Verschulden durch den Auftragnehmer die Nichteinhaltung der fristgemäßen Fertigstellung mit der vereinbarten Vertragsstrafe zu sanktionieren. Bzgl. der Lieferung des ELW 1 hätte eine Vertragsstrafe i.H.v. 4.478,61 € berechnet werden können, da der Vertragstermin um mehr als sechs Monate überschritten worden ist. Die folgende Übersicht stellt die Ergebnisse tabellarisch dar.

Bezeichnung	Beginn laut Vertrag	Ende laut Vertrag	tatsächlicher Beginn	tatsächliches Ende	Vertragsstrafe vereinbart	notwendig
Fährstraße	01.03.2019	31.07.2019	01.03.2019	23.07.2019	ja	nein
verlängerte Fährstraße	01.03.2019	31.07.2019	01.03.2019	23.07.2019	ja	nein
Ziegeleiweg	01.03.2019	31.07.2019	01.03.2019	23.07.2019	ja	nein
Schönwalde-Weg am Tanger	24.04.2017	22.09.2017	24.07.2017	24.11.2017	ja	nein, Baugrundproblem
Demker-Weg am Tanger	24.04.2017	22.09.2017	24.04.2017	24.10.2017	ja	ja
Demker-Eiversdorf	14.04.2016	05.08.2016	14.04.2016	08.08.2016	ja	nein, Baubehinderung
Weißewarte-Radweg am Tanger	10.06.2019	10.10.2019	10.06.2019	noch nicht	ja	ja
Weißewarte-Köckte	14.04.2016	05.08.2016	14.04.2016	05.08.2016	ja	nein
Weißewarte-Rundchausee	15.01.2018	31.05.2018	02.02.2018	22.05.2018	ja	nein
Schelldorf-Kühlschlagweg	24.07.2017	31.12.2017	04.10.2017	28.11.2017	ja	nein
Radweg Briest-Zum hohen Steg	01.04.2019	31.07.2019	01.04.2019	23.07.2019	ja	nein
Bellingen-Verlängerter Tangerhütter Weg	14.10.2016	16.12.2016	08.11.2016	15.03.2017	ja	nein, Baubehinderung
Lieferung ELW 1	05.12.2017	05.06.2018	05.12.2017	22.01.2019	ja	ja

## 9.3. Planungsverträge

Die Prüfer gelangen schlussfolgernd unter diesem Punkt zu der Feststellung, dass die anrechenbaren Kosten, die als Grundlage für die Berechnung der Honorare dienen, bei den meisten Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahmen auf sehr hohem Niveau liegen. Dies ist der Aufforderung der Zuwendungsgeber im Fördermittelantragsverfahren geschuldet, die Kostenberechnungen zur Sicherheit zu erhöhen. Tatsächlich sind die Kosten im Prüfungszeitraum jedoch nicht so sehr angestiegen wie ursprünglich angenommen. Die Honorarabrechnungen fanden aber oftmals auf der Basis der überhöhten Kostenberechnungen statt. Die folgende Tabelle stellt die dem Honorar zugrunde liegenden anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung den tatsächlich erreichten Kosten nach der Kostenfeststellung für insgesamt 22 Vorhaben gegenüber:

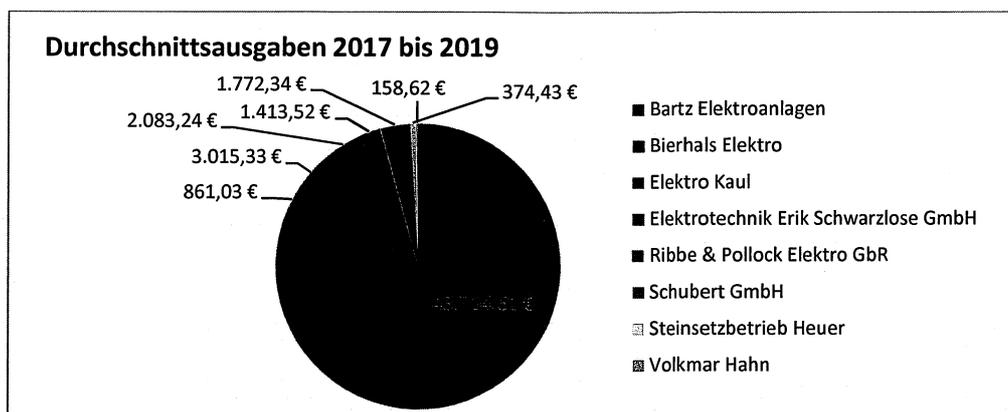
Maßnahme	anrechenbare Kosten lt. Vertrag und SR Planer	Kostenfeststellung	Abweichung in %
Fährstraße	66.701,61	65.828,35	98,69
verlängerte Fährstraße	198.493,59	171.618,99	86,46
Ziegeleiweg	67.066,91	65.367,77	97,47
Radweg Schönwalde-Tangerhütte	526.022,55	546.754,90	103,94
Schönwalde Weg Am Tanger	355.026,86	399.340,01	112,48
Weg am Tanger Demker	180.736,25	152.860,88	84,58
Demker-Elversdorf	243.696,17	207.886,29	85,31
Weißewarte-Radweg am Tanger	764.485,32	724.670,05	94,79
Köckter Forstweg	142.297,70	88.758,21	62,38
Weißewarte Rundchaussee	473.020,93	367.171,00	77,62
Kühlschlagweg	68.822,04	91.750,51	133,32
Briest-Radweg Hoher Steg	301.099,73	332.416,84	110,40
Bellingen-Verlängerung Tangerhütter Weg	116.936,09	89.192,96	76,27
Schelldorf Holzplanweg	29.986,89	22.189,87	74,00
Verbindungsstraße Grieben Schelldorf	725.466,51	644.548,50	88,85
Schelldorf Plattenweg 1	20.498,09	27.260,46	132,99
Schelldorf Plattenweg 2	44.107,49	50.637,80	114,81
Schelldorf Plattenweg 3	52.801,52	64.962,69	123,03
Dorfstraße Schelldorf	165.205,49	141.635,34	85,73
Demker-Elversdorf	455.932,92	430.641,55	94,45
Deichstraße	152.933,98	128.278,83	83,88
Verbindungsstraße Bittkau	365.819,07	298.817,10	81,68
<b>Gesamt</b>	<b>5.517.157,71</b>	<b>5.112.588,90</b>	<b>92,67</b>

Bei vier Maßnahmen (gelb in Tabelle markiert) lagen die festgestellten Kosten um mehr als 20 % unter den jeweiligen Kostenberechnungen. Hier ist davon auszugehen, dass die Kostenberechnungen fehlerhaft erstellt worden sind und Honorarrückforderungen durch die Verwaltung geprüft werden sollten. Nur beim Vorhaben Schelldorf Plattenweg 1 (blau in Tabelle markiert) lagen die anrechenbaren Kosten der Kostenfeststellung deutlich über denen der Kostenberechnung. Durchschnittlich lagen die tatsächlichen Kosten bei 92,67 % der Kostenberechnungen.

Entgegen früherer Rechtsmeinungen wird aktuell zunehmend die Auffassung vertreten, dass mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2009 die Grundleistungen nach wie vor zwar preisrechtlich geregelt sind, ein Wettbewerb zwischen den Planern aber auch im Unterschwellenbereich (wegen prozentual abweichender Angebote) Wirtschaftlichkeitsvorteile für den Auftraggeber erwarten lässt. Bei den von der HOAI preisrechtlich nicht erfassten besonderen Leistungen, wie die örtliche Bauüberwachung im Straßen- und Brückenplanungsbereich, sind sie ohnehin anzunehmen. Auch die Verwaltungsvorschriften zum § 44 der Landeshaushaltsordnung, die immer dann anzuwenden sind, wenn Fördermittel gewährt werden, schreibt in Punkt 19 die Vergabe von öffentlichen Aufträgen jeglicher Art nach Durchführung eines Wettbewerbs vor. Darüber hinaus wurde im vergangenen Jahr durch den Europäischen Gerichtshof festgestellt, dass die in der HOAI geregelten Mindest- und Höchstsätze nicht europarechtskonform sind. Das führt dazu, dass Planungsleistungen jetzt auch unterhalb der Mindestsätze vereinbart werden können. Die Prüfer empfehlen daher, der Vergabe von Planungsleistungen in jedem Fall einen Wettbewerb voranzustellen. Das fand so in Tangerhütte bisher nicht statt. Erfahrungen des Landkreises zeigen, dass aus Planerwettbewerben wirtschaftliche Vorteile erzielbar sind.

#### 9.4. Vergabe wiederkehrender Bedarfe

(1) Prüfungsgegenstand unter diesem Punkt war mit Blick auf die Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen die Durchführung von Wartungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung. Im Ergebnis dessen stellen die Prüfer fest, dass die betreffenden Lieferungen und Leistungen keinem Wettbewerb unterliegen und die Beauftragungen je nach Arbeitsanfall stattfinden. In den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 wurde i.d.R. wiederkehrend überwiegend ein Unternehmen in den betreffenden Ortschaften für die entsprechende Leistungsart mit der Ausführung beauftragt. So sind z.B. die Reparaturen von Straßenleuchten bzw. kleinteilige Erweiterungen der Straßenbeleuchtung wie in der nachstehenden Übersicht aufgeführt in den einzelnen Ortschaften von einem ortsansässigen Elektrounternehmen durchgeführt worden.



Auskunftsgemäß werden entsprechende Preis- und Leistungsvereinbarungen i.d.R. mündlich zwischen der Bauverwaltung/Ortsbürgermeister und dem ausführenden Unternehmen getroffen. Die Prüfer mahnen aufgrund der aktuellen Umsätze an, die betreffenden Leistungen auf der Grundlage der vergaberechtlichen Regelungen im Wettbewerb zu vergeben.

Des Weiteren stellten die Prüfer fest, dass ein großer Teil der Rechnungen keine Angaben zum genauen Reparaturpunkt (Straßenbezeichnung und Hausnummer vor der defekte Leuchte repariert worden ist) enthalten. Wegen der regelmäßig erst nach ca. zwei Monaten erfolgenden Abrechnung und der fehlenden Ortsbezeichnung ist eine konkrete Zuordnung von der Beauftragung bis hin zur Abrechnung aus Sicht der Prüfer kaum möglich. Mindestanforderungen an zahlungsbelegende Unterlagen sollten zukünftig eingehalten werden.

(2) Im Weiteren war unter diesem Punkt die Vergabe von Reinigungsleistungen Prüfungsgegenstand. Im Ergebnis dessen stellten die Prüfer fest, dass den vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Vergabe derartiger Leistungen nicht in jedem Fall Beachtung geschenkt wurde. Als Beispiel wurde für die Grundschule in Grieben ab August 2018 ein neuer Vertrag mit einem externen Dienstleister geschlossen. Die Leistung wurde ohne einen vorgeschalteten Wettbewerb vergeben, da der bisherige Dienstleister im Jahr 2018 wegen der an der Schule durchgeführten Sanierungsmaßnahmen von seinem Vertrag zurücktrat und noch vor Schulbeginn dringend Ersatz benötigt wurde. Ein Leistungsverzeichnis inklusive dazugehöriger Preise wurde dabei nicht vereinbart. Auskunftsgemäß beabsichtigt die Verwaltung, gemeinsam mit einem externen Dienstleister, die Reinigungsleistung für die Grundschule neu auszuschreiben. Ein anderer Reinigungsvertrag besteht für das Hortgebäude in der Stadt Tangerhütte. Dieser hat eine ursprüngliche Laufzeit vom 01.04.2017 bis 31.10.2017 und beinhaltet die Option auf Verlängerung, die bis zum Prüfungszeitpunkt in 2020 auch in Anspruch genommen worden sind. 2018 wurde der Vertrag für das neue Containermodul ergänzt. Für beide Aufträge fand kein Wettbewerb statt. Die vertraglich vereinbarten Kosten liegen mit 0,13 €/m<sup>2</sup> annähernd doppelt so hoch wie beim Landkreis Stendal, wo sie sich aufgrund wiederkehrender Ausschreibungen aktuell auf durchschnittlich 0,06 €/m<sup>2</sup> belaufen. Die Prüfer empfehlen daher, zeitnah alle durch die Stadt zu vergebenden Reinigungsleistungen unter Wahrung eines transparenten Wettbewerbes auszuschreiben.

## 9.5. Versicherungsleistungen

Sämtliche Versicherungsleistungen der Stadt sind direkt ohne Durchführung eines Wettbewerbs an die Öffentliche Versicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA) vergeben worden. Vertragsübersichten liegen vor. Die dem zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen wurden am 27.08.2019 letztmalig angepasst und die Laufzeit des Vertrages bis zum 01.01.2023 verlängert. Die Prüfer empfehlen, auch Versicherungsleistungen auf der Grundlage von Risikoanalysen auszuschreiben und im Wettbewerb zu vergeben. Dabei könnten die dazu gesammelten Erfahrungen des Landkreises Stendal hilfreich sein.

## 9.6. Energielieferung

Die Lieferung von Elektroenergie und Gas für alle Objekte der Einheitsgemeinde erfolgt seit einigen Jahren regelmäßig auf der Basis von Zweijahresverträgen, die nach der Durchführung einer elektronischen Auktion geschlossen

werden. Das Vergabeverfahren wird durch die Kommunalberatungsfirma KUBUS aus Schwerin betreut, die aufgrund ihrer Markterfahrung sehr gute wirtschaftliche Ergebnisse erzielen konnte. Die meisten Gemeinden des Landkreises und der Landkreis selbst nutzen dieses Verfahren seit einigen Jahren erfolgreich. Die Prüfer empfehlen, die Beratungsleistung, die jetzt über viele Jahre durch die Firma KUBUS erbracht worden ist, zukünftig einem transparenten Wettbewerb zu unterziehen.

Zusammengefasst regen die Prüfer bzgl. der Textziffern 9.3. bis 9.6. (Planungs-, Wartungs- Reinigungs- und Versicherungsleistungen sowie Energielieferung) an, den vorstehenden Hinweisen bei künftigen Vergabeverfahren Beachtung zu schenken.

## **10. Übrige Prüfungsergebnisse**

### **10.1. Bauhof**

Die Prüfer waren unter diesem Punkt mit der Umsetzung der Ziele der Organisationsuntersuchung bzgl. des Bauhofes befasst. Die Einheitsgemeinde gab sie im Jahr 2017 bei der Kommunalberatungsfirma KUBUS in Auftrag. Das Ziel der Untersuchung bestand darin, die Gemeindegemeinschaft unter Bereitstellung attraktiver Arbeitsplätze und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlich auszurichten. Der betreffende Untersuchungsbericht wurde im Januar 2018 vorgelegt. Im Ergebnis stellte die Kommunalberatungsfirma fest, dass die im Folgenden genannten Änderungen zur Erreichung der Ziele notwendig sind:

- finanzieller und personeller Ressourcenaufwuchs
- umfassende Investition in Software um die Abrechnung der einzelnen Leistungen zu unterstützen
- Änderung der Organisationsstruktur
- Abarbeitung von zwei Arbeitspaketen

Lt. Gutachter muss die Planung und Durchführung der zu erbringenden Arbeitsaufgaben mit Hilfe zu erstellender Dienstpläne strukturiert in laufend wiederkehrende Arbeiten und Einzelaufgaben verbessert werden. Der Bauhofleiter sollte rein organisatorische und planerische Tätigkeiten ausführen. Für Einzelaufträge sollte ein Auftragswesen eingeführt werden, das der Verbesserung der Planung und Abrechnung der Arbeiten dient. Die Erarbeitung eines Straßen-, Gebäude-, Grünflächen-, Baum-, Friedhofs- und Spielplatzkatasters wäre die Grundlage für die zielführende Strukturierung der Arbeitsabläufe. Für jede Ortschaft sollen Leistungsbeschreibungen mit Arbeitsaufgaben definiert werden, um Technikeinsatz und Personalqualifikationen planen zu können. Danach sollte ein sog. Routenplan betrachtet werden, um mögliche Strukturänderungen daraus herzuleiten.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte der als Gebäudemanager eingestellte Mitarbeiter zusätzlich zu seinen ursprünglichen Aufgaben die Anleitung der Bauhofmitarbeiter übernommen. Damit wurde eine organisatorische Maßnahme der Untersuchung umgesetzt. Kritisch merken die Prüfer jedoch an, dass die Umstrukturierung und die gewünschte Verbesserung der Arbeitsleistungen nach Auffassung der Gutachter durch einen vollbeschäftigten Mitarbeiter erfolgen sollte und daher nicht zulasten der Erfüllung anderer Arbeitsaufgaben gehen sollte. Ohne ausreichendes Personal sind die o.g. Ziele nicht erreichbar. Das zeigt sich z.B. darin, dass der in der Organisationsuntersuchung vorgeschlagene Zeitplan zum Prüfungszeitpunkt bereits deutlich überschritten war. Seit dem 13.06.2019 wurde lediglich mit Hilfe einer Excel-Tabelle eine Art Auftragswesen eingeführt, um die anfallenden Arbeiten und deren Erledigungsstand zu dokumentieren. Das ist ein erster Schritt zur Beurteilung des Arbeitspensums und daraus zukünftig abzuleitender Strukturverbesserungen. Die empfohlenen diversen Kataster sind bisher nicht erarbeitet. Die Arbeits- und Urlaubszeiten der Bauhofmitarbeiter werden zwischenzeitlich manuell erfasst, eine elektronische Zeiterfassung ist empfehlenswert. Die technischen Voraussetzungen dafür sind auskunftsgemäß gegeben. Die Prüfer befürworten die Empfehlungen der Organisationsuntersuchung und raten zu einer zügigen Umsetzung.

Neben den genannten Organisationsthemen waren die Prüfer auch mit den Aufwendungen für Kraftstoffe, Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Beschaffungen von Kommunaltechnik sowie Erträge der Produkte 11132 Bauhof und Park- und Gartenanlagen befasst. Nennenswerte Erträge wurden nicht erwirtschaftet. Für Kraftstoffe entstanden in den Jahren 2017 bis 2019 die folgenden Aufwendungen:

<b>Benzin 2017</b>	<b>Benzin 2018</b>	<b>Benzin 2019</b>
6.247,56 €	5.690,38 €	5.903,29 €
<b>Diesel 2017</b>	<b>Diesel 2018</b>	<b>Diesel 2019</b>
23.022,99 €	21.930,62 €	24.869,49 €

Die Betankung der Fahrzeuge findet derzeit über eine Tankkarte, die von allen Fahrzeugen genutzt wird oder über die eigene Tankstelle auf dem Bauhofgelände ohne durchgehende Erfassung der Entnahmen statt. Der Verbrauch pro Fahrzeug ist damit nicht ermittelbar. Die Prüfer empfehlen daher, eine Tankkarte je Fahrzeug zu beschaffen und die Betankung auch in den jeweiligen Fahrtenbüchern zu vermerken. Bei dem im Gebiet der Einheitsgemeinde vorhandenen Tankstellennetz halten sie die Betreibung einer eigenen Tankstelle für überflüssig, zumal eine ordnungsgemäße Betreibung einen erheblichen Dokumentationsaufwand nach sich zieht, der damit entfallen könnte.

Für die Reparatur von Fahrzeugen entstanden in der Einheitsgemeinde folgende Kosten:

<b>Jahr</b>	<b>Reparaturaufwendungen Fahrzeuge</b>
2015	16.393,60 €
2016	8.983,27 €
2017	13.570,07 €
2018	19.689,66 €
2019	21.097,26 €

Das Durchschnittsalter der sich im Eigentum der Einheitsgemeinde befindlichen Kommunalfahrzeuge betrug im Jahr 2017 neun Jahre. Die Gesamtnutzungsdauern für solche Fahrzeuge liegen gemäß „Bewertungs- und Bilanzierungsleitfaden der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“ zwischen zehn und zwölf Jahren. Die im Zeitraum 2017 bis 2019 gestiegenen Reparaturkosten lassen sich auch auf das zunehmende Alter der Technik zurückführen. Eine regelmäßige Verjüngung des Fuhrparks sollte daher unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten erwogen werden. In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sollten auch die sechs Leasingfahrzeuge (Aufwand 2019 = 57.046,86 €) einfließen.

## **10.2. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

Auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung erhob die Einheitsgemeinde mit Bescheid vom 18.10.2019 Straßenausbaubeiträge für die Verbesserung des Gehweges im Neustädter Ring. Das Abrechnungsgebiet war anhand einer Flurkarte nachvollziehbar belegt. Die ermittelte Verteilungsfläche gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Durch die Verwaltung wurde festgelegt, dass in Anwendung des § 8 (3) Nr. 3 Straßenausbaubeitragssatzung die überwiegende Bebauung im Umlagegebiet eingeschossig ist und damit für alle Grundstückseigentümer der Faktor 1 bei der Berechnung der Verteilungsfläche zur Anwendung kommt. Die wegen der unterschiedlichen Nutzungen notwendigen Faktoren wurden für die Berechnung der berücksichtigungsfähigen Flächen ordnungsgemäß angewendet. Das trifft auch auf die zulasten der Einheitsgemeinde gehenden Billigkeitsregelungen für übergroße Wohngrundstücke und die Zweidrittelregelung für Eckgrundstücke zu. Die Prüfer stellen unter diesem Punkt zusammenfassend fest, dass die geprüfte Dokumentation der Straßenausbaubeitragserhebung vorbildlich war und die Beiträge ordnungsgemäß entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung berechnet worden sind.

## **10.3. Reisekosten**

Die Beschäftigten der Verwaltung führen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte bzw. zur Teilnahme an Fortbildungen Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten PKW durch. Dafür lag zum Prüfungszeitpunkt eine Dienstreisevereinbarung vor, die zum 01.03.2019 in Kraft getreten ist und den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) entspricht. Ziel der Prüfungshandlungen unter diesem Punkt war es, festzustellen, ob die reisekostenrechtlichen Bestimmungen Beachtung fanden und betreffende Zahlungen ordnungsgemäß getätigt und durch zahlungsbegründende Unterlagen belegt wurden. Prüfungsgegenstand waren Reisekosten in der Größenordnung von 4,9 T€ aus dem Haushaltsjahr 2019. Die Prüfungshandlungen konnten bis auf den folgenden Hinweis beanstandungslos abgeschlossen werden. Gemäß § 5 (1) und (2) BRKG erhalten Dienst-

reisende auf Antrag für Fahrten mit ihrem privaten PKW eine Wegstreckenentschädigung. Diese beträgt grundsätzlich 0,20 €/gefahrenen Kilometer. Liegt hingegen ein bestätigtes erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges vor, sind lt. ergänzender Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt 0,35 €/gefahrenen Kilometer zu erstatten. Abweichend davon wurden in zwei Fällen Beträge i.H.v. 0,25 € bzw. 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Um künftige Beachtung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen wird gebeten.

#### 10.4. Realsteuern

Die Hebesätze für Realsteuern waren gemäß § 13 des Gebietsänderungsvertrages bis zum 31.12.2016 wie folgt festgesetzt:

Ortsteile	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Uetz, Kehmert, Lüderitz, Schernebeck, Schönewalde (A), Weißewarte, Windberge	200 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grieben	200 v.H.	300 v.H.	350 v.H.
Ringfurth	200 v.H.	200 v.H.	200 v.H.
Schelldorf	300 v.H.	350 v.H.	400 v.H.
Uchtdorf	200 v.H.	300 v.H.	200 v.H.
Tangerhütte	278 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Im Jahr 2016 waren Erträge aus Steuern wie folgt geplant und ergebniswirksam realisiert:

Steuerart	Plan	vorläufiges Ergebnis
Grundsteuer A	131.000,00 €	125.694,59 €
Grundsteuer B	764.000,00 €	768.039,60 €
Gewerbsteuer	1.300.000,00 €	1.242.481,68 €
Vergnügungssteuer	12.000,00 €	11.928,74 €
Hundesteuer	60.600,00 €	52.205,52 €
<b>insgesamt</b>	<b>2.267.600,00 €</b>	<b>2.200.350,13 €</b>

In die stichprobenweise Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Steuererhebung wurden jeweils fünf Akten aus den Bereichen der Gewerbe- bzw. der Grundsteuer mit einem Steuervolumen von insgesamt ca. 50 T€ einbezogen. Betreffende Prüfungshandlungen wurden beanstandungslos abgeschlossen. Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden die Hebesätze in der Einheitsgemeinde einheitlich für

die Betriebe der Land-und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v.H.,
die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v.H. und
die Gewerbsteuer auf	380 v.H.

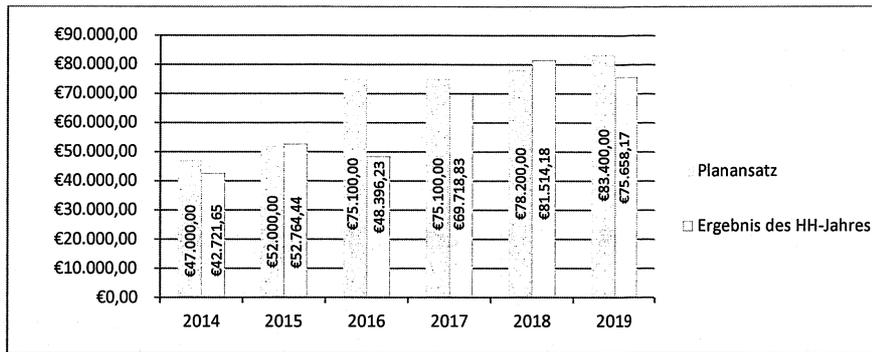
festgesetzt. Der Landesdurchschnitt der Jahre 2017 und 2018 lag zum Vergleich bei 329 v.H. (Grundsteuer A), 417 v.H. (Grundsteuer B) und 362 v.H. (Gewerbsteuer).

#### 10.5. Finanzausstattung der Ortschaftsräte

Lt. § 7 (5) des Gebietsänderungsvertrages wurde den Ortschaftsräten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel die Erledigung folgender Aufgaben übertragen:

- Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums
- Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen
- Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche Veranstaltungen
- repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen
- Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft
- Beteiligung an Dorfverschönerungswettbewerben

Die dafür verfügbaren Mittel wurden in den Jahren seit 2014 wie folgt geplant bzw. ergebniswirksam:



Seit der Planung für das Haushaltsjahr 2018 steht den Ortschaftsräten ein einheitlicher Satz i.H.v. 9,00 €/a/Einwohner zur Verfügung, für die Jahre bis 2020 galten Übergangsregelungen. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden die im Jahr 2019 verbuchten Aufwendungen stichprobenweise am Beispiel der eingereichten Belege ausgewählter Ortschaften (Schernebeck, Kehnert und Weißewarte) untersucht. Die Prüfung konnte ohne wesentliche Beanstandungen abgeschlossen werden. Hilfreich wäre aus Sicht der Prüfer unbeschadet dessen die Vorgabe von Verwendungsrichtlinien durch den Stadtrat.

## 10.6 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Gemäß § 35 (2) KVG LSA können ehrenamtlich Tätigen angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Die Zahlungen waren im Haushaltsjahr 2011 letztmalig Gegenstand örtlicher Prüfungshandlungen und eine im Wesentlichen ordnungsgemäße Verfahrensweise konnte seinerzeit bescheinigt werden. Im Rahmen der nunmehr abgeschlossenen überörtlichen Prüfungshandlungen war der Prüfungsschwerpunkt in Stichproben auf die Zahlung von Aufwandspauschalen für Stadt- und Ortschaftsräte im Jahr 2019 sowie von Sitzungsgeldern für das 1. Quartal 2019 (Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr; Sozialausschuss; des Hauptausschuss; Stadtrat) gerichtet. Für die Zahlungen waren die Vorgaben der „Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte“, zuletzt geändert am 04.11.2015, zugrunde zu legen. Die Prüfung der Gewährung von Aufwandspauschalen konnte sowohl bzgl. der Ortsräte als auch der Stadträte beanstandungslos abgeschlossen werden.

Bzgl. der Zahlung von Sitzungsgeldern wurden im o.g. Zeitraum in fünf Fällen (sind der Verwaltung bekannt) Überzahlungen in der Höhe von 16,00 bis 48,00 € festgestellt. Die Fehlerquote sollte zum Anlass genommen werden, betreffende Sachverhalte aufzuklären und ggf. zu korrigieren. Weiterführende Kontrollen durch die Verwaltung sollten erwogen werden.

Abschließend verweisen die Prüfer unter diesem Punkt auf die Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29.05.2019, die am 01.07.2019 in Kraft trat. Gemäß Übergangsvorschrift waren bestehende Satzungen ggf. zum 01.01.2020 zu ändern. Auf entsprechende Handlungsbedarfe ist die Verwaltung aufmerksam gemacht worden. Zwischenzeitlich ist die Kommunal-Entschädigungsverordnung durch Verordnung im Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) erneut geändert worden.

**H<sub>6</sub>:** Die Prüfer bitten darum, mit der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung der Kommunal-Entschädigungsverordnung informiert zu werden.

## 11. Kassenwesen

Örtliche Kassenprüfungen durch das kreisliche Rechnungsprüfungsamt fanden im Jahr 2016 (Prüfvermerk vom 21.07.2016), in 2017 (PV vom 09.11.2017) und in 2019 (PV vom 31.01.2019) statt. Die Prüfungshandlungen wurden i.d.R. beanstandungslos abgeschlossen. Handlungsbedarfe sahen die örtlichen Prüfer unbeschadet dessen beispielsweise bei Barkassen bzgl.

- der Nachweisungen bei Auszahlung aus der Einnahmekasse der Stadt Tangerhütte (2016),
- der Abrechnung der Einnahmen aus Vermietungen des Objektes in Klein Schwarzlosen (2017),
- des Abrechnungsturnus der Einnahmekassen der Kegelbahnen in Demker und Weißewarte sowie bei letztgenannter der Führung des Nachweisbuches (2016) sowie
- fehlender Quittungsblöcke bzw. einzelne Quittungen in den Einnahmekassen Demker und Weißewarte (2016) sowie Uchtdorf (2018).

Darüber hinaus wurden Einwände bzgl.

- der Organisation und Verwaltung des Verwahrgelasses (2016), Bearbeitung offener Forderungen (2017 und 2018),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Belege (2016: in einem Fall fehlen Unterschriften, in zwei Fällen wurde geringfügige Mehrauszahlungen geleistet; 2018: einmal fehlt die Anordnung und in vier Fällen fehlt die Unterschrift des Anordnungsberechtigten) SOWIE
- nicht vorgenommener Kassenprüfungen im Gemeindebüro Grieben, der Kegelbahn Uchtdorf sowie der Städtischen Wohnungsgesellschaft (2016)

getroffen. Um künftige Beachtung und entsprechende Veranlassungen wurde gebeten. Ergänzende Prüfungshandlungen der überörtlichen Prüfer dazu fanden ggf. im Rahmen der Sachprüfungen statt.

Während der überörtlichen Prüfung des Wildparks Weißewarte verschafften sich die Prüfer anhand von Stichproben (Haushaltsjahr 2019) einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und des Belegwesens sowie der Gewährleistung der Kassenaufsicht. Darüber hinaus nahmen sie am 26.11.2019 eine unangekündigte Kassenbestandsaufnahme im Wildpark vor. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmte und der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wurde. Handlungsbedarf sehen die Prüfer unbeschadet dessen bzgl. der Kassensicherheit. Sie empfehlen die Handkasse, die für den Verkauf von Souvenirs genutzt wird, analog zur Registrierkasse am Ende der täglichen Kas senzeit im Tresor zu verschließen und nicht wie bisher im Kassenhäuschen stehen zu lassen. Überdies stellte sich im Verlauf der Prüfung heraus, dass durch die Verwaltung auf Kommissionsbasis im Shop (Kassenhäuschen) Insektenhotels für 25,00 €/Stück und Honiggläser für 6,50 €/Stück angeboten werden. Auskunftsgemäß erhält die Verwaltung für den Verkauf der Honiggläser ohne eine vertragliche Grundlage 1,50 €/Stück. Die Prüfer empfehlen, das Verfahren vertraglich zu fixieren und dabei auch steuerliche Gesichtspunkte zu bedenken.

Bereits mit dem Prüfvermerk zur örtlichen Kassenprüfung vom 09.11.2017 wurde dargestellt, dass der Ortsbürgermeister für Übernachtungsgäste in der Ferienwohnung Klein Schwarzlosen größere Bargeldbeträge einzahlt, ohne dass entsprechend der kassenrechtlichen Bestimmungen eine Verfügung zur Annahme von Bargeld vorlag bzw. Quittungen verwendet wurden. Lt. Stellungnahme vom 18.12.2017 war vorgesehen, dass der Ortsbürgermeister der Verwaltung ein durch die Verwaltung erarbeitetes Formular zur Benachrichtigung über eine Vermietung übergibt und die Verwaltung eine zu überweisende Rechnung an den Gast erstellt. Entsprechend Aktenvermerk vom 18.03.2019/18.08.2019 sollte für die monatliche Abrechnung eine Excel-Tabelle genutzt und eine Quittung ausgestellt werden (Quittungsblock wurde übergeben). Aktuell haben die überörtlichen Prüfer festgestellt, dass keine Regelungen zur Entgelthöhe für die Pensionsgäste (15,00 €/Übernachtung/Person, inkl. 5,00 € für Bettwäsche) vorliegen, kein einheitliches Abrechnungsverfahren für die Entgelte stattfindet (Bescheide oder Rechnungen, fehlende Quittungsleistungen), die Rechtsgrundlage für die Entgelterhebung fehlerhaft ausgewiesen werden, nach wie vor größere Bargeldbeträge eingezahlt werden, obwohl keine Berechtigungen zur Annahme von Bargeld erteilt sind, und die Einzahlungen darüber hinaus auch nicht zeitnah stattfinden (z.B. 855,00 € am 05.07.2018 für den Zeitraum: 15.01.2018 bis 10.06.2018 und 610,00 € am 08.03.2019 für den Zeitraum: 31.08.2018 bis 09.02.2019). Andere Kritikpunkte betreffen fehlende oder nicht nachvollziehbare Vermietungsnachweise und die nicht periodengerechte Verbuchung der Einnahmen.

**H<sub>7</sub>: Die Prüfer empfehlen, den ordnungsgemäßen Umgang mit Bargeld und die Einhaltung der kassenrechtlichen Bestimmungen künftig umfassend zu gewährleisten.**

### III. Hinweise zum Umgang mit Prüfbemerkungen

Im Zusammenhang mit den im Text mit H bezeichneten Hinweisen der Prüfer wird um die Beantwortung und Weiterverfolgung gebeten. Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen.

Auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen (§ 45 KVG LSA) entscheidet Stadtrat über die Stellungnahme zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsamt bittet um Übersendung der Stellungnahme bis spätestens zum 31.10.2020.



Ralf Mosow  
Amtsleiter

Verteiler: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und Kommunalaufsicht